

Jugendschutzgesetz (JuSchG)



SE Informatik & Recht

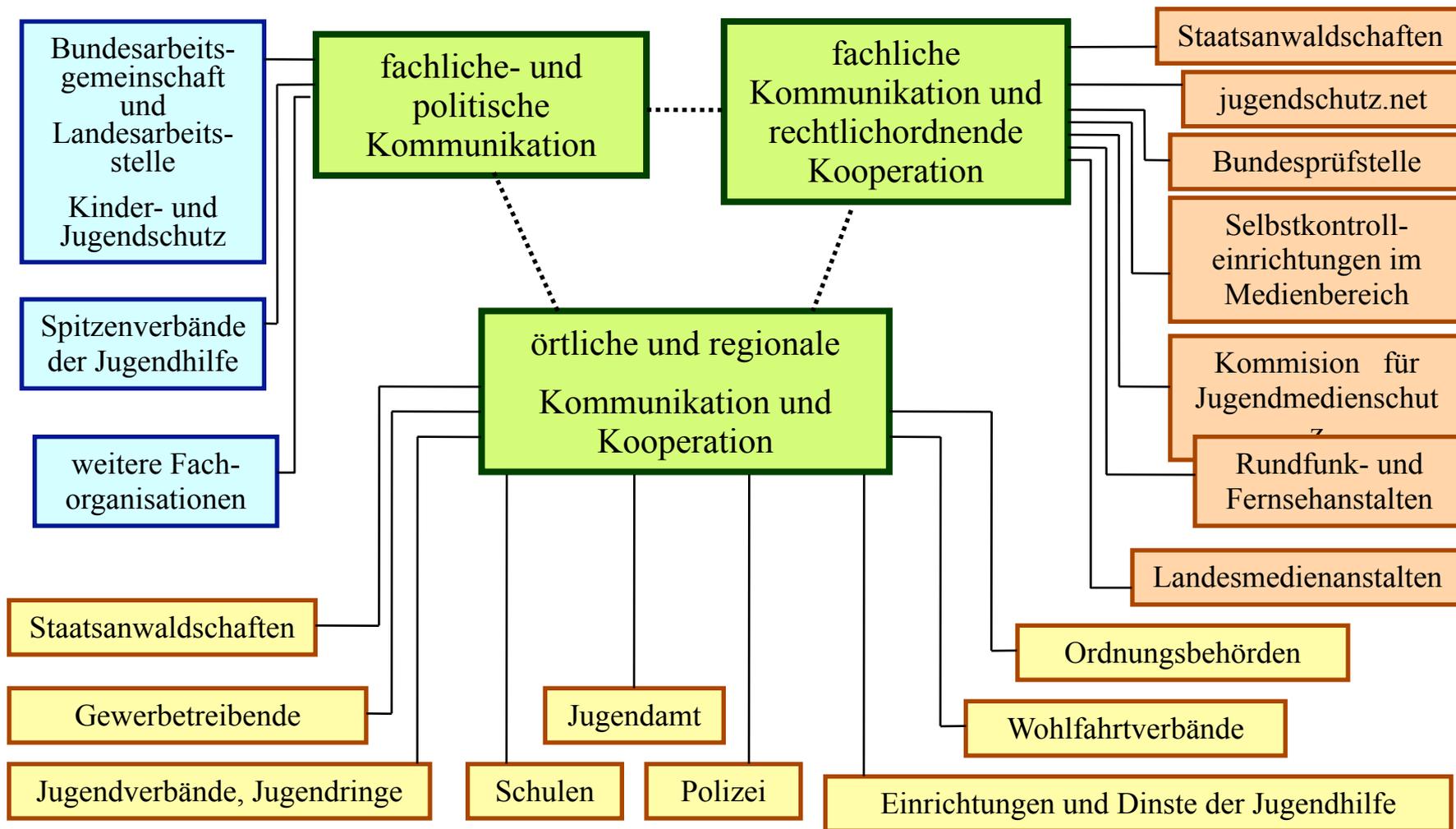
Sozial-kulturelle Schutzidee

“Der Schutz von jungen Menschen vor Gefährdungen ihrer personalen Integrität und ihrer sozialen Integration”

Institutionen

- Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe
- Ordnungsbehörden
- Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften
- Medienkontrollinstitutionen
- Verbandlich organisierter Kinder- und Jugendschutz

Institutionen



Nicles-Roll-Spürck-Umbach, Jugendschutzrecht, 2003

Gliederung

Das **JuSchG** teilt sich in sieben Abschnitte auf:

- Abschnitt 1 – Allgemeines (§§1 - 3)
- Abschnitt 2 – Jugendschutz in der Öffentlichkeit (§§4 -10)
- Abschnitt 3 – Jugendschutz im Bereich der Medien (§§11- 16)
- Abschnitt 4 – Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§§17-5)
- Abschnitt 5 – Verordnungsermächtigung (§ 26)
- Abschnitt 6 – Ahndung von Verstößen (§ 27 und § 28)
- Abschnitt 7 – Schlussvorschriften (§ 29 und § 30)

Begriffsbestimmungen

Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt

jugendliche Person, ab 14 aber noch nicht 18 Jahre alt

Begriffsbetimmungen

Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt

jugendliche Person, ab 14 aber noch nicht 18 Jahre alt

personensorgeberechtigte Personen, sind die Eltern (oder Elternteil)

“personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht” (§1 Abs.1 JuSchG)

Begriffsbetimmungen

Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt
jugendliche Person, ab 14 aber noch nicht 18 Jahre alt
personensorgeberechtigte Personen, sind die Eltern (oder Elternteil)

erziehungsbeauftragte Person, „*ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut*“ (§1 Abs.1 JuSchG)

Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, die die Betreuung der Kinder übernimmt

Begriffsbestimmungen

Trägermedien

„Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet sind“

„Medien, deren Texte, Bilder oder Töne zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind“

die „in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind“

Telemedien

alle Datenangebote von Texten, sonstigen Zeichen, Bildern oder Tönen, welche mittels Telekommunikation elektronisch übermittelt werden

Begriffsbestimmungen

Versandhandel

„ jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird“

Prüfung- und Nachweispflicht

1. Erziehungsbeauftragte Personen müssen auf Verlangen ihre Berechtigung zur Begleitung nachweisen
2. Das Lebensalter muss bei Verlangen nachgewiesen werden
3. Veranstalter und Gewerbetreibende müssen in Zweifelsfällen die Berechtigung oder das Lebensalter überprüfen

Beispiele: Verkauf von Alkohol, Tabak oder Spiele

Besuch von Disko, Klub oder Kino

Bekanntmachung der Vorschriften

Die geltenden Vorschriften müssen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt gemacht werden.

Alterseinstufung von Filmen und Spielprogrammen muss nur durch in § 14 genannten Kennzeichnungen bekannt gemacht werden

“Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 hinzuweisen”

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Anwesenheitsverbote für Kinder und Jugendliche in
Gaststätten, Spielhallen, auf öffentlichen Tanzveranstaltungen
oder an sonstigen jugendgefährdenden Orten

Schutz vor den „klassischen“ Gefährdungen wie Alkohol-
und Tabakkonsum und Spielsucht

Aufenthalt in Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Spielhallen oder anderen gefährdenden Orten

Kriterien:

- Sind die Minderjährigen unter oder über 16 Jahre(n)?
- Werden sie von einer personensorgeberechtigten (insbesondere Eltern) oder erziehungsbeauftragten Person begleitet oder nicht?
- In welchem Zeitraum halten sie sich dort auf ?

Gaststättenbesuch

(alle Betriebe des Gaststättengewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen und Hotels, Diskotheken oder Internetcafés)

Kinder und
Jugendliche
unter 16 Jahren

- **in Begleitung** durch
personensorgberechtigte oder
erziehungsbeauftragte Person
- **bei Einnahme einer Mahlzeit oder
eines Getränkes** in der Zeit
von 5 bis 23 Uhr

Jugendliche ab
16 Jahren

ohne Begleitung
in der Zeit **von 5 bis 24 Uhr**

**Es ist nicht gestattet, Nachtbars und Nachtclubs
zu besuchen**

Tanzveranstaltungen	
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	nur in Begleitung Ausnahme: Veranstaltung eines anerkannten Träger des Jugendhilfe oder eine solche, die der künstlerischen Bestätigung oder der Brauchtumspflege dient Kinder bis 22 Uhr Jugendliche bis 24 Uhr
Jugendliche ab 16 Jahren	ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person bis 24 Uhr

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit (§§ 4 - 10)

	Spielhallen	Glücksspiele
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	Anwesenheit in Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet	- nur auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen
Jugendliche ab 16 Jahren		- Gewinn in Waren von geringem Wert

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit (§§ 4 - 10)

	Jugend- gefährdende Veranstaltungen, Betriebe	Jugendgefährdende Orte
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	Die zuständige Behörde kann die Veranstaltungen, von denen eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgeht, Auflagen erteilen.	Die zuständige Behörde oder Stelle (Ordnungsbehörde, Polizei, Jugendamt) kann Maßnahmen treffen, wenn sich Minderjährige an jugendgefährdenden Orten (z.B. Bordellen) aufhalten
Jugendliche ab 16 Jahren		

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit (§§ 4 - 10)

	Jugend- gefährdende Veranstaltungen, Betriebe	Jugendgefährdende Orte
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	Die zuständige Behörde kann die Veranstaltungen, von denen eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgeht, Auflagen erteilen.	Die zuständige Behörde oder Stelle kann Maßnahmen treffen, wenn sich Minderjährigen an jugendgefährdenden Orten aufhalten, z.B: - Anhalten zum Verlassen des Ortes - Zuführung zu den Erziehungsberechtigten - Inobhutnahme durch das Jugendamt
Jugendliche ab 16 Jahren		

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit (§§ 4 - 10)

	an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	an Jugendliche ab 16 Jahren
Abgabeverbote von alkoholischen Getränken	In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit darf kein Alkohol abgegeben werden.	Bier, Wein, Apfelwein, Biermixgetränke und ähnliche alkoholische Getränke
Hinweis auf Angebotspflicht eines nichtalkoholischen Getränke	Nach dem Gaststättengesetz muss in jeder Gaststätte mindestens ein nicht-alkoholisches Getränk angeboten werden, das nicht teurer ist als das preiswerteste alkoholische Getränk	
Rauchen in der Öffentlichkeit	Ist verboten	

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit (§§ 4 - 10)

	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren
Alkoholverkauf an Automaten	<p>In der Öffentlichkeit dürfen keine alkoholische Getränke angeboten werden</p> <p>Ausnahmen: Die Automaten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Orten, die Kindern und Jugendlichen unzugänglich sind - durch ständigen Aufsicht oder durch technischen Vorrichtungen gesichert 	
Tabakverkauf an Automaten	<p>In der Öffentlichkeit dürfen keine Tabakwaren angeboten werden</p> <p>Gleiche Ausnahmen</p>	

Jugendschutz im Bereich der Medien

Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit bei

- Filmveranstaltungen,
- dem Angebot von Videokassetten, DVD's, mit Spielen programmierte Bildträgern und
- bei Bildschirm-Unterhaltungsspielen

Trägermedien

klassische Druckschriften, Schallplatten, Audio-,
Videokassetten, Bildträger, Disketten, CD-ROM, DVD,
Wiedergabegeräte

lokale Datenspeicher wie Festplatten und Speicherchips zählen
nicht dazu

Trägermedien

klassische Druckschriften, Schallplatten, Audio-, Videokassetten, Bildträger, Disketten, CD-ROM, DVD, Wiedergabegeräte

lokale Datenspeicher wie Festplatten und Speicherchips zählen nicht dazu

Telemedien

umfasst den Online-Bereich mit Ausnahme des Rundfunks:

Online-Angebote(www...), Intranet, Telebanking/ -shopping

Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, sind dem Landesrecht vorbehalten. (§ 16 JuSchG)

Trägermedien

Medien können die **Entwicklung** oder **Erziehung**
von Kindern und Jugendlichen
beeinträchtigen oder **gefährden**

Trägermedien

- **schwer jugendgefährdende Trägermedien**
- Medien, die **in der Liste jugendgefährdender Medien** enthalten sind
- Medien, die **für bestimmte Alterstufen freigegeben sind** (von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6)
- Medien, die mit **“Infoprogramm” oder Lehrprogramm” gekennzeichnet sind** (vom Anbieter)

Filmveranstaltungen

§ 1 Abs.1 JuSchG

*“Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme ...
... freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-,
Instruktions- und Lehrfilme handelt”*

Besuch einer Filmveranstaltung ohne Begleitung :

Kinder ab 6 Jahren nur bis 20 Uhr

Jugendliche unter 16 Jahren nur bis 22 Uhr

Jugendliche über 16 Jahren nur bis 24 Uhr

Filmveranstaltungen

**Werbefilme oder Werbeprogramme von Alkohol oder
Tabakwaren dürfen nur nach 18 Uhr vorgeführt
werden**

Bildträger mit Filmen oder Spielen

- Videokassetten
- Datenträger (DVD, CD-ROM, Festspeicher eines Handys):
 - die **zur Weitergabe geeignet** sind
 - die **mit Film- oder Spielprogrammen** bespielt werden können

Datenträger, die eine digitale Version von Büchern und Zeitschriften enthalten, CD's mit Nachschlagewerken, Kunstbüchern oder wissenschaftlicher Literatur, mit Fahrplänen, aber auch mit Softwareprogrammen oder Betriebssystemen für Computer, **sind keine Bildträger**

Bildträger mit Filmen oder Spielen

§12 JuSchG

Bildträger dürfen einem Kind oder Jugendlichen nur dann zugänglich angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, wenn die Bildträger für ihre Altersstufe **freigegeben und gekennzeichnet** worden sind.

Bildträger mit Filmen oder Spielen

§12 JuSchG

Bildträger dürfen einem Kind oder Jugendlichen nur dann zugänglich angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, wenn die Bildträger für ihre Altersstufe **freigegeben und gekennzeichnet** worden sind.

Anbieter müssen **auf** eine vorhandene **Kennzeichnung** in ihrem Angebot **deutlich hinweisen**.

Bildträger mit Filmen oder Spielen

§12 JuSchG

Bildträger dürfen einem Kind oder Jugendlichen nur dann zugänglich angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, wenn die Bildträger für ihre Altersstufe **freigegeben und gekennzeichnet** worden sind.

Anbieter müssen **auf** eine vorhandene **Kennzeichnung** in ihrem Angebot **deutlich hinweisen**.

Bildträger, die **nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ vom Anbieter gekennzeichnet** sind, dürfen nicht zugänglich gemacht, im Einzelhandel oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

Elektronische Bildschirmspielgeräte

... sind im Sinne des Gesetzes **stationär aufgestellte Bildschirmgeräte**, wenn

- **sie elektronische Spielprogramme** zum Spielen auf dem Bildschirm zugänglich machen
- **die Programme** auf dem Gerät **selbst gespeichert sind**
- **die Programme** auf dem Gerät **über** einen lokalen **Netzwerkverbund erreicht werden können**

**keine Bildschirmspielgeräte: Laptops, Notebooks und
Taschenspielgeräte mit Display**

Elektronische Bildschirmspielgeräte

Sie dürfen **an** für Kinder und Jugendliche zugänglichen, **öffentlichen Orten** aufgestellt sein,

wenn **alle** Spielprogramme mit **“Freigabe ab 6 Jahren”**, **“Infoprogramm”** oder **“Lehrprogramm”** gekennzeichnet sind

Elektronische Bildschirmspielgeräte

Sie dürfen **an** für Kinder und Jugendliche zugänglichen **öffentlichen Orten** aufgestellt sein,

wenn **alle** Spielprogramme mit **“Freigabe ab 6 Jahren”**, **“Infoprogramm”** oder **“Lehrprogramm”** gekennzeichnet sind

Sie dürfen **in Ladengeschäften, Gaststätten, Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Gemeindezentren oder Häuser der offenen Tür** aufgestellt sein,

wenn **Spielprogramme eine Jugendfreigabe** für entsprechende Altersstufe von Kindern oder Jugendlichen **haben**

Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“
5. „Keine Jugendfreigabe“

Ein Trägermedium **aus der Liste jugendgefährdenden Medien** wird nicht gekennzeichnet.

Schwer jugendgefährdende Trägermedien

- Verfassungsfeindliche oder gegen die Völkerverständigung gerichtete Propaganda
- Rassistische, völkische, nationalistische oder religiöse Volksverhetzung
- Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischen Völkermords
- Darstellungen unmenschlicher Gewalttätigkeit
- pornografische Darstellungen
- Verherrlichung des Krieges
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung

Jugendgefährdende Trägermedien

- Es ist **verboten**, sie für Kinder oder Jugendliche zugänglich zu machen (z.B. anbieten, überlassen, an einem Kindern oder Jugendlichen zugänglichen Ort ausstellen bzw. vorführen).

Jugendgefährdende Trägermedien

- Es ist **verboten**, sie für Kinder oder Jugendliche zugänglich zu machen (z.B. anbieten, überlassen, an einem Kindern oder Jugendlichen zugänglichen Ort ausstellen bzw. vorführen).
- Sie dürfen nicht versendet, ausgeliehen oder im Wege des Versandhandels aus dem Ausland importiert werden.

Jugendgefährdende Trägermedien

- Es ist **verboten**, sie für Kinder oder Jugendliche zugänglich zu machen (z.B. anbieten, überlassen, an einem Kindern oder Jugendlichen zugänglichen Ort ausstellen bzw. vorführen).
- Sie dürfen nicht versendet, ausgeliehen oder im Wege des Versandhandels aus dem Ausland importiert werden.
- Werbeverbot (ankündigen, anbieten oder anpreisen).
- Verbot von Vorbereitungshandlungen (herstellen, beziehen, beliefern oder importieren)

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

- Errichtung und Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BjM)

- Führung der Liste jugendgefährdender Medien

Verordnungsermächtigung

Verordnungsermächtigung der Bundesregierung, den Sitz und das Verfahren der BjM und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße können mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Schlussvorschriften

Übergangsvorschriften

In-Kraft-Treten oder Außer-Kraft-Treten von dem Gesetz